

Friedhofsordnung

Für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Randau,
beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 30.10.1997
gemäß § 52 der Kirchl. Verwaltungsordnung vom 05. September
1972 (ABI.1981 S. 49)

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung, der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde (KG) Randau in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfaßt zur Zeit folgende Flurstücke:

Flur 004, Flurstück 421/50, 4428 m², Liegenschaftsbuch 103, Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Randau

Flur 004, Flurstück 427/53, 1430 m², Liegenschaftsbuch 362, Separationsinteressentenland

Flur 004, Flurstück 422/50, 24 m², Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Randau (Anteil der Kirchengemeinde an der Fcierhalle)

§ 2 - Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Randau steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Randau.

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat (GKR).

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der GKR einen Friedhofsaußschuß.

(4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Ev. Konsistorium Magdeburg.

(6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 - Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Randau hatten, so wie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und in Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, sowie die der zugelassenen Gewerbetreibenden.
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben.
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften ohne Genehmigungen zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.

(2) Für die Zulassung von Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende bedarf es der erforderlichen Qualifikation. Im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Nach Ausführung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 - Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach einer kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

(2) Für die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofes in Randau, wird eine besondere Friedhofskasse (als Anhang der Kirchenkasse Randau) gebildet. So wird sichergestellt, daß alle Einnahmen ausschließlich für Arbeiten auf dem Friedhof Randau verwendet werden.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für die Feierhalle

§ 7 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine kirchliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der kirchlichen Ordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

(3) Den Zeitpunkt der nicht kirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Die Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung ist das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nachzuweisen bzw. es muß durch Entrichtung der Grabstellengebühr erworben werden.

§ 9 Leichenhalle

- (1) Eine gesonderte Leichenhalle steht auf dem Friedhof Randau nicht zur Verfügung.
- (2) Im Regelfalle wird der Sarg erst am Tag der Bestattung durch ein Beerdigungsinstitut nach Randau überführt. Er wird dann gleich in die Feierhalle gestellt.
- (3) Im Ausnahmefall kann im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger auch die Feierhalle zum Unterstellen von Särgen oder Urnen genutzt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 10 Feierhalle

- (1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken dagegenstehen.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grabe ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Feierhalle oder auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle auf Veranlassung des Friedhofsträgers durch einen von den Angehörigen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des

Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere des Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amtswegen.

(3) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(4) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 19 Vergabebestimmungen

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:
a) Doppelgräber
b) Einzelgräber

(2) Gesonderte Urnengrabstätten gibt es auf demn Friedhof Randau nicht. Zur Beisetzung einer Urne muß eine normale Grabstätte erworben werden.

(3) Auf einer Grabstätte, auf der bereits eine Erdbestattung erfolgt ist, kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(4) Die Beisetzung von zwei Urnen auf einer Grabstätte (ohne Erdbestattung) ist nicht zulässig.

(5) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(6) Mit der Vergabe an Nutzungsrechten an Grabstätten ist die Anerkennung dieser Friedhofsordnung verbunden.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Anlage und Pflege der Grabstätten.

(8) Rechte an einer Grabstätte werden im Regelfalle nur im Todesfalle des dort zu Bestattenden verliehen.

(9) Im Ausnahmefall kann eine Grabstätte nach Zustimmung des Friedhofsträgers auch vorher erworben werden. Die Liegezeit beginnt dann erst mit der ersten Bestattung auf dieser Grabstätte.

(10) Bei vorherigen Erwerb einer Grabstätte beginnt die Verpflichtung zur Anlage und Pflege mit dem Tag des Erwerbs.

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Die Grabstätte ist fortlaufend instandzuhalten.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet.

(3) Wenn der Friedhofsträger nach den Bestimmungen dieser Ordnung die Grabstätte abräumen läßt, sind die dafür in der Gebührenordnung festgelegten Sätze vom Nutzungsberechtigten zu entrichten.

§ 21 Grabpflegevereinbarungen

Grabpflegevereinbarungen sind auf den Friedhof Randau nicht möglich.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmahlen

(1) Die Errichtung von Grabmahlen soll dem Zweck eines kirchlichen Friedhofes entsprechen.

(2) Die Errichtung von den Ortsüblichkeiten abweichender Grabmahle oder Einfassungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Einem solchen Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen.

(3) Die Errichtung von Grabmahlen oder Gedenksteinen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem dort Beigesetzten stehen, ist grundsätzlich durch den Friedhofsträger zu genehmigen. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich mit Begründung und Zeichnung des zu errichtenden Mahles 1:10 an den Friedhofsträger zu stellen.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmahlen

(1) Grabmahle und sonstige Grabanlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger, wenn der Nutzungsberechtigte der Instandhaltungspflicht nicht nachkommt, auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen treffen.

§ 24 Entfernung von Grabmahlen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmahle und die sonstigen Anlagen einer Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmahle oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmahle nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Grabmahle und Einfassungen sind vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entfernen.

§ 25 Übergang von Rechten an Grabstätten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(2) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht und damit verbunden auch die Erhaltungs- und Pflegepflicht in nachstehender Reihe in Folge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a-g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers kann das Nutzungsrecht auch auf eine von den verpflichteten genannte andere Person übergehen. Hierzu ist deren schriftliche Zustimmung erforderlich.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich der Anlagen und Anhänge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut als Anlage zum Kreuzhorstkurier.

Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Randau aus.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat

..... *F. H. Müller*
Mitglied

..... *M. Cypitz*
Mitglied

..... *H. Rausch*
Vorsitzender

Genehmigungsvermerk des Ev. Konsistoriums Magdeburg



Siegel



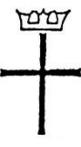
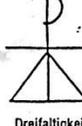
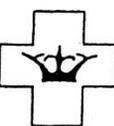
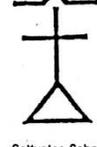
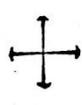
Auf Grund des Gemeindegemeinderats-Beschlusses
vom *28.05.98* kirchenaufsichtlich genehmigt.
Tgb. Nr. Magdeburg, den *30.06.98*
Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

L.S.

A. C. B.

Anhang zu Anlage 1 der Friedhofsverordnung

Christliche Grabmalsymbole

							
1. Korinth. 15, 55-57	Matth. 10, 32	Durch Kreuz zur Krone	Philipper 1, 6	Glaube an Christus	Johannes 3, 14-15	Liebe in Christus	Jesus Christus der König
							
Lamm Gottes	Wiedererneuerung im Kreuz	Psalms 126, 6	Ewiges Leben in Christus	Psalms 39, 8	Auferstehung	Es kommt ein Schiff geladen	Ankerkreuz der Liebe
							
Zeichen für Christus	Offb. Joh. 2, 10	Heiliger Geist	Mit Christus unterwegs	Dreifaltigkeit	Matth. 10, 39	Betende Hände	Alpha und Omega
							
Wellenkreuz	Zuflucht unter Christus	Anfang u. Ende	Auferstehung	Der kommende Herr			
							
Golgatha	Leiden Christi	Waage des Gerichts	Anfang u. Ende in Christus	Krone des Lebens	Zeichen der Liebe	Auge Gottes	Dornenkrone
							
Glaube, Liebe, Hoffnung	Gottvater, Sohn u. Heiliger Geist	Lamm Gottes	Barmherzigkeit	Ernte des Lebens	Sieg über den Tod	Erlösung von der Sünde	
							
Nagelkreuz	Lampe der Erwartung	Abendmahlskelch	Bekennnis zu Jesus Christus	2. Makk. 7, 9	Joh. 11, 25	Zeichen für Christus	Monogramm Jesu
							
Jerusalemkreuz	Psalms 126, 5-6	Lutherrose	Leben in Christi	Römer 14, 7 u. 8	Philipper 1, 21	Lukas 22, 42	